

# § 5

## Nötigung, Bedrohung und Zwangsheirat

Brian Valerius

### Übersicht

	Rn.		Rn.
<b>A. Einführung</b>	1– 7	4. Subjektiver Tatbestand	86– 89
<b>B. Grundfragen</b>	8– 18	5. Einzelne Fallgestaltungen	90–104
I. Verfassungsrechtliche Grundfragen	8– 14	a) Menschliche und sonstige Blockaden	90– 95
II. Rechtshistorische Hintergründe, Gefahren und rechtspolitische Überlegungen	15– 18	b) Nötigungen im Straßenverkehr	96– 99
		c) Nötigungen im Rechtsverkehr	100–104
<b>C. Hauptteil</b>	19–115	III. Aktuelle und zukünftige Herausforderungen	105–115
I. Allgemeine Erläuterungen	19– 29	1. Online-Demonstrationen	105–107
1. Geschützte Rechtsgüter	19– 24	2. Mobbing	108–112
2. Mittel der Einflussnahme auf das Opfer	25– 29	3. Reformbestrebungen	113–115
II. Klassische Fragestellungen	30–104	<b>D. Überblick über die Rechtslage in Österreich und in der Schweiz</b>	116–128
1. Nötigungsmittel	30– 62	I. Rechtslage in Österreich	116–122
a) Gewalt	30– 46	1. Tatbestände zum Schutz der persönlichen Freiheit	116–118
aa) Begriffsbestimmung	30– 42	2. Mittel der einfachen Nötigung	119–120
bb) Erscheinungsformen der Gewalt	43– 46	3. Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Nötigung	121–122
b) Drohung mit einem empfindlichen Übel	47– 62	II. Rechtslage in der Schweiz	123–128
aa) Begriffsbestimmung	47– 55	1. Tatbestände zum Schutz der persönlichen Freiheit	123–124
bb) Erscheinungsformen der Drohung mit einem empfindlichen Übel	56– 62	2. Mittel der einfachen Nötigung	125–127
2. Nötigung(shandlung) und Nötigungserfolg	63– 70	3. Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Nötigung	128
3. Verwerflichkeit	71– 85	<b>E. Bezüge zum Strafverfahrensrecht</b>	129–132
a) Grundlagen	71– 73	<b>Ausgewählte Literatur</b>	
b) Ausgangsdefinition und Bezugspunkte der Verwerflichkeit	74– 78		
c) Gesamtwürdigung und weitere Kriterien	79– 85		

## A. Einführung

- 1 Die **Freiheit** zählt zu den kostbarsten Gütern eines jeden Menschen und wird durch den mit „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ überschriebenen Achtzehnten Abschnitt des Besonderen Teils geschützt. Stellenwert und ungebrochene Aktualität dieses höchstpersönlichen Rechtsguts lassen sich unter anderem daran ablesen, dass sich in diesem Abschnitt in den letzten Jahren eine enorme **Zunahme und Überarbeitung an Straftatbeständen** feststellen lässt. Zu nennen sind insoweit die 2005 in den §§ 232 ff. StGB aufgenommenen, 2016 umfassend reformierten Strafvorschriften zum Menschenhandel (zur Umgestaltung → BT Bd. 4: *Joachim Renzikowski*, Sonstige Freiheitsdelikte, § 8 Rn. 8), der 2007 eingefügte, 2017 modifizierte Straftatbestand der Nachstellung in § 238 StGB (zu den jüngsten Änderungen → BT Bd. 4: *Jörg Eisele*, Freiheitsberaubung und Nachstellung, § 6 Rn. 39 f.) sowie die Einführung der Zwangsheirat als eigenständiger Straftatbestand in § 237 StGB im Jahr 2011.
- 2 Den Hintergrund der gesetzgeberischen Tätigkeit bilden oftmals **aktuelle** gesellschaftliche und politische **Ereignisse sowie Entwicklungen** auch internationaler oder interkultureller Art. So sollten mit der Einführung der §§ 232 ff. StGB im Jahr 2005 erste Schritte zur Bekämpfung international operierender organisierter Kriminalität beschritten werden, zu denen der Gesetzgeber ohnehin aufgrund völkerrechtlicher Übereinkommen verpflichtet war (→ BT Bd. 4: *Renzikowski*, § 8 Rn. 7).<sup>1</sup> Der Straftatbestand der Nachstellung in § 238 StGB war dem erst in den letzten Jahrzehnten zunehmend berichteten Phänomen des sog. Stalkings geschuldet und verfolgte insbesondere das Anliegen, die Entschließungs- und Handlungsfreiheit des Opfers hinsichtlich der persönlichen Lebensgestaltung zu sichern.<sup>2</sup> Mit § 237 StGB wollte der Gesetzgeber schließlich „klar zum Ausdruck [bringen], dass Zwangsheirat als schweres Unrecht zu verurteilen ist“, und „ein eindeutiges Signal [setzen], dass der Staat den mit einer Zwangsheirat verbundenen Eingriff in die Rechte betroffener Personen mit dem schärfsten ihm zur Verfügung stehenden Mittel unterbinden will“.<sup>3</sup> Schon § 239a StGB wurde einst 1936 als Reaktion auf die Entführung und Tötung des Erstgeborenen des US-amerikanischen Piloten *Charles Lindbergh* eingeführt. Ebenso ist die Existenz des 1971 eingefügten § 239b StGB einem Banküberfall in München mit tödlichem Ausgang und somit einem konkreten Ereignis geschuldet.<sup>4</sup> Des Weiteren wurden § 234a und § 241a StGB im Jahr 1951 eingeführt, um Verschleppungen aus der Bundesrepublik in die damalige DDR ahnden zu können und dadurch das Zusammenspiel der Gesamtheit von Menschenwürde und Freiheit zu schützen.<sup>5</sup>
- 3 Ohne die durch die zunehmende Aktivität des Gesetzgebers indizierte Bedeutung der persönlichen Freiheit zu relativieren, sei ergänzend bemerkt, dass die wachsende Anzahl an normierten Straftaten gegen die persönliche Freiheit zwar

1 BT-Drs. 15/3045, S. 6.

2 BT-Drs. 16/1030, S. 6.

3 BT-Drs. 17/4401, S. 9.

4 MK-*Renzikowski*, § 239a Rn. 10 ff.

5 Sch/Sch-*Eisele*, § 234a Rn. 1; MK-*Wieck-Noodt*, § 234a Rn. 4 ff.; s. hierzu auch BGHSt 30, 1, 2.

nicht stets (nur) deren umfassenderen Schutz im Auge hatte. Vielfach waren die genannten Delikte bereits an anderer Stelle normiert. So fanden sich die §§ 232 ff. StGB zuvor in §§ 180b, 181 StGB wieder und wurden (mit einigen Änderungen) in den Achtzehnten Abschnitt übertragen, um sie dort mit der früheren Vorschrift des § 234 StGB (Menschenraub) zu vereinheitlichen und zu einem erweiterten Normenkomplex zur Bekämpfung des Menschenhandels zusammenzufassen.<sup>6</sup> Der nunmehr eigenständige Straftatbestand der Zwangsheirat in § 237 StGB bildete zuvor ein Regelbeispiel für einen – selbst erst 2005 eingeführten – besonders schweren Fall der Nötigung in § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB. Allein die Strafvorschrift des § 238 StGB zur Nachstellung hat keine Vorgängernorm und erfasst ebenso belästigende Verhaltensweisen, die zuvor allenfalls mitunter als einzelne Handlungen strafbar waren, nicht aber in ihrer Gesamtheit, obwohl sie als solche einen nicht unerheblichen Eingriff in den persönlichen Lebensbereich des Betroffenen bedeuten können (→ BT Bd. 4: *Eisele*, § 6 Rn. 37). Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass die Bedeutung der persönlichen Freiheit in naher Zukunft sinken wird. Vielmehr dürften nicht zuletzt mit dem **technologischen Fortschritt** bei all dessen positiven Aspekten auch neue Beeinträchtigungen der Freiheit einhergehen, die ggf. auch den Gesetzgeber zu Reaktionen veranlassen könnten. Zu denken ist nur an eine mögliche Strafbarkeit von (ggf. Cyber-)Mobbing (Rn. 108 ff.) oder an einen Schutz der „mentalalen Selbstbestimmung“ vor sog. Neuro-Enhancement.<sup>7</sup>

Der eine oder andere mag sich wundern oder zumindest hinterfragen, warum an dieser Stelle im Zusammenhang mit persönlicher Freiheit überhaupt von Stalking und Mobbing die Rede ist. Schließlich geht es hierbei um belästigende Verhaltensweisen, die den persönlichen Lebensbereich betreffen. So setzt § 238 StGB etwa als Taterfolg die Eignung einer Nachstellung voraus, die Lebensgestaltung einer anderen Person schwerwiegend zu beeinträchtigen. Die Lebensgestaltung dürfte indessen nicht jeder als Beispiel für persönliche Freiheit, sondern eher als eigenständiges Rechtsgut ansehen. Auch bei den §§ 232 ff. StGB scheint nicht zuletzt wegen ihrer früheren Einordnung als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung jedenfalls teilweise die Platzierung an der Spitze der Straftaten gegen die persönliche Freiheit fraglich (siehe etwa → BT Bd. 4: *Renzikowski*, § 8 Rn. 41 zu § 232a StGB).<sup>8</sup> An diesen Einwänden sowie an einer mitunter angedachten neuen Strafnorm gegen Mobbing lässt sich somit eine Frage aufwerfen, die bei Änderungen bestehender Normen oder Einfügung neuer Straftatbestände in den Achtzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs nicht selten zu stellen bleibt: Was ist eigentlich unter der in der Abschnittsüberschrift genannten **persönlichen Freiheit** zu verstehen?<sup>9</sup>

6 BT-Drs. 15/3045, S. 6.

7 S. hierzu den Vorschlag von *Merkel*, ZStW 121 (2009), 919, 950 ff.; zur Diskussion s. den Bericht von *Eidam/Gaede*, ZStW 121 (2009), 985, 999 ff.

8 Kritisch zu den §§ 232 ff. StGB a.F. etwa *Schroeder*, JuS 2009, 14, 16; zur Kritik gegenüber der aktuellen Ausgestaltung *Petzsche*, KJ 2017, 236, 247.

9 S. hierzu etwa *Schroeder*, JuS 2009, 14, 15 f.

- 5 Eine eindeutige Antwort lässt sich der Zusammenschau der **einzelnen Rechtsgüter** der §§ 232 ff. StGB nicht entnehmen. Die Vorschriften zeigen vielmehr recht unterschiedliche Facetten von Freiheit auf. Bereits die einzelnen Menschenhandelsvorschriften der §§ 232 ff. StGB schützen so unterschiedliche Aspekte wie die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 232, 232a StGB),<sup>10</sup> die persönliche Freiheit, über den Einsatz und die Verwertung der eigenen Arbeitskraft zu verfügen (§§ 232, 232b, 233 StGB)<sup>11</sup> sowie die körperliche Fortbewegungsfreiheit und die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit (§ 233a StGB).<sup>12</sup> Die Straftatbestände der Verschleppung (§ 234a StGB) und der Politischen Verdächtigung (§ 241a StGB) sollen umfassend die „soziale Freiheit“ im Sinne einer Gesamtheit von Menschenwürde und Freiheit vor Beeinträchtigungen bewahren,<sup>13</sup> während bei der Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB) und dem Kinderhandel (§ 236 StGB) das familienrechtliche Sorgerecht bzw. die ungestörte körperliche und seelische Entwicklung des Minderjährigen im Vordergrund stehen.<sup>14</sup> Die Zwangsheirat gemäß § 237 StGB als ausgelagerter eigenständiger Nötigungstatbestand schützt die (positive wie negative) Eheschließungsfreiheit (Rn. 24), der Nachstellungstatbestand des § 238 StGB die Handlungs- und Entschlussfreiheit des Opfers hinsichtlich seiner persönlichen Lebensgestaltung.<sup>15</sup> Die Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und ihr Sonderfall des Menschenraubs (§ 234 StGB)<sup>16</sup> wollen die Fortbewegungsfreiheit gewährleisten,<sup>17</sup> während der Erpresserische Menschenraub (§ 239a StGB) und die Geiselnahme (§ 239b StGB) vor allem die persönliche Freiheit sowie die körperliche wie seelische Unversehrtheit der entführten Person zum Schutzgut haben.<sup>18</sup> Bei der Nötigung (§ 240 StGB) dürfte es sich um denjenigen Tatbestand handeln, der mit der geschützten Willensbildungs- und Willensbetätigungsfreiheit (Rn. 19) die weiteste Freiheit zum Rechtsgut hat.<sup>19</sup> Die Bedrohung gemäß § 241 StGB will schließlich den individuellen Rechtsfrieden schützen (Rn. 24). Diese Auflistung gibt freilich nur die wohl jeweils herrschende Ansicht wieder. Mitunter ist indessen durchaus umstritten, welches Rechtsgut die einzelnen Straftatbestände schützen (siehe z.B. zur Diskussion bei der Nachstellung → BT Bd. 4: *Eisele*, § 6 Rn. 45 und bei der Nötigung Rn. 19 f.). Dieser Streit ist nicht nur akademischer Natur, dürften nicht wenige Meinungsstreite bei den Freiheitsdelikten doch gerade dem Umstand geschuldet sein, dass über das Schutzgut Uneinigkeit besteht. So beruht die anhaltende Diskussion, ob *vis absoluta* als „Gewalt“ im Sinne des § 240 StGB verstanden werden kann, zu

10 S. etwa *Fischer*, § 232 Rn. 2a; BeckOK-*Valerius*, § 232a Rn. 2.

11 Zu den einzelnen Vorschriften *Fischer*, § 232 Rn. 2a; BeckOK-*Valerius*, § 232b Rn. 2; *Fischer*, § 233 Rn. 2. Nach *Schroeder*, NStZ 2017, 320, 321 sollen die §§ 232 ff. StGB darüber hinaus auch das Vermögen im Sinne veränderter Gewinnchancen schützen.

12 BeckOK-*Valerius*, § 233a Rn. 1.

13 Sch/Sch-*Eisele*, § 234a Rn. 1 und § 241a Rn. 1; NK-*Sonnen*, § 234a Rn. 3 und NK-*Toepel*, § 241a Rn. 3.

14 BT-Drs. 13/8587, S. 38 und 40; Sch/Sch-*Eisele*, § 235 Rn. 1 und § 236 Rn. 1; *Fischer*, § 235 Rn. 2 und § 236 Rn. 2.

15 BT-Drs. 16/1030, S. 6; Sch/Sch-*Eisele*, § 238 Rn. 4; BeckOK-*Valerius*, § 238 Rn. 1.

16 *Fischer*, § 234 Rn. 2; LK-*Krehl*, § 234 Rn. 1; MK-*Wieck-Noodt*, § 234 Rn. 1.

17 *Fischer*, § 239 Rn. 2.

18 Lackner/Kühl-*Heger*, § 239a Rn. 1 und § 239b Rn. 1; MK-*Renzikowski*, § 239a Rn. 1 ff. und § 239b Rn. 1.

19 MK-*Sinn*, § 240 Rn. 2 bezeichnet die Nötigung als den „Grundtatbestand der Freiheitsdelikte“.

einem nicht unwesentlichen Teil auf der vorgelagerten Frage, ob der Nötigungstatbestand nur die Freiheit der Willensbetätigung oder auch die der Willensentschließung schützt.

Aus diesen unterschiedlichen Schutzgütern einen allgemeingültigen **Begriff der persönlichen Freiheit** zu extrahieren, dürfte kaum möglich sein.<sup>20</sup> Zudem tragen die in den letzten Jahren eingeführten Normen der §§ 232 ff., 238 und 237 StGB nicht gerade dazu bei, diese Aufgabe zu vereinfachen. Denkbar ist lediglich, einzelne Aspekte der persönlichen Freiheit hervorzuheben. Insoweit erscheint gangbar, persönliche Freiheit zum einen in einem positiven Sinne dergestalt zu begreifen, dass – in Anlehnung an das Rechtsgut des Nötigungstatbestandes – sowohl die freie Willensentschließung als auch die ungestörte Willensbetätigung (z.B. zum Einsatz seiner Arbeitskraft oder zum Verlassen des derzeitigen Aufenthaltsortes) geschützt werden. Zum anderen lässt sich persönliche Freiheit in dem negativen Sinne verstehen, keiner Einflussnahme von außen (z.B. auf die eigene Lebensgestaltung) ausgesetzt zu sein. Durch die Betonung dieser negativen Komponente werden auch diejenigen Straftaten als Freiheitsdelikte erfasst, die – wie etwa die Nachstellung in § 238 StGB oder ein etwaiger Straftatbestand des Mobbings – in den persönlichen Lebensbereich eingreifen; innerhalb dieser Sphäre könnte dann von der Freiheit gesprochen werden, in Ruhe gelassen zu werden.<sup>21</sup> Die notwendige Abgrenzung von den Straftaten des Fünfzehnten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs, die den persönlichen Lebens- und Geheimbereich betreffen, bestünde darin, dass dort im Wesentlichen vor ausspähenden Verhaltensweisen geschützt würde, gewissermaßen somit davor, dass etwas aus dem geschützten Bereich gegen den Willen des Betroffenen *nach außen* dringt. Die Freiheitsdelikte würden hingegen (auch) davor bewahren, dass etwas gegen den Willen des Betroffenen *in* den geschützten persönlichen Lebens- und Geheimbereich gelangt, er insbesondere vor die Bagatellschwelle überschreitenden Belästigungen geschützt wird.

Ein grundlegendes Problem, nahezu schon Dilemma vieler Freiheitsdelikte ist, dass der Schutz der persönlichen Freiheit des einen in der Regel mit der Einschränkung der persönlichen Freiheit des anderen einhergeht. Bereits aus diesem Charakter der Freiheit als **intrasoziales Rechtsgut** kann die Freiheit nicht absolut vor Gefährdungen und Verletzungen, sondern stets nur vor bestimmten Angriffen geschützt werden.<sup>22</sup> Daher haben die meisten Vorschriften der §§ 232 ff. StGB auch lediglich ausgewählte Ausprägungen bzw. Bereiche der persönlichen Freiheit im Blick. Ein umfassender Schutz kann im Hinblick auf den zu erstrebenden Ausgleich zwischen konkurrierenden Freiheitssphären hingegen nicht das Ziel sein. Freilich erscheinen diese Überlegungen umso weniger dringlich, umso gravierender sich der Eingriff in die persönliche Freiheit (z.B. bei

20 S. schon *Schroeder*, JuS 2009, 14, 14; ferner *Fezer*, JZ 1974, 599, 599 f., der darüber hinaus auf zahlreiche Straftatbestände außerhalb des Achtzehnten Abschnitts verweist, welche (auch) die persönliche Freiheit schützen.

21 Zu diesem Recht in verfassungsrechtlicher Hinsicht BVerfGE 27, 1, 6; 51, 97, 107.

22 Sch/Sch-*Eisele*, Vor §§ 234 ff. Rn. 2; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, BT/1, § 12 Rn. 14, sprechen diesbezüglich von einer „Relativität des Freiheitsschutzes im Strafrecht“.

einer Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB oder einem Menschenhandel nach den §§ 232 ff. StGB) erweist. Gerade bei der Nötigung, welche die Willensbildungs- und Willensbetätigungsfreiheit im Allgemeinen schützt, gilt es indessen, die kollidierenden Interessen der Beteiligten sinnvoll voneinander abzugrenzen. Je geringer folglich der jeweilige Eingriff in die persönliche Freiheit des einen ist, desto legitimierungsbedürftiger erscheint es, die Freiheit des anderen – nicht zuletzt mit Mitteln des Strafrechts – zu beschränken. Da die Fallgestaltungen, in denen sich gewissermaßen Freiheit gegen Freiheit gegenüberstehen, mannigfaltig und vielgestaltig sind, hat vor allem der Gesetzgeber einen Straftatbestand zu formulieren, der einerseits möglichst sämtliche strafwürdigen Sachverhalte erfasst, andererseits aber Freiheiten nicht zu sehr durch die Androhung strafrechtlicher Sanktionen begrenzt. Der Straftatbestand der Nötigung belegt, dass diese Aufgabe schwierig, wenn nicht sogar unlösbar ist.

## B. Grundfragen

### I. Verfassungsrechtliche Grundfragen

- 8 Mit den soeben skizzierten Schwierigkeiten, den Anwendungsbereich des Straftatbestandes der Nötigung bereits durch einen geeigneten Gesetzeswortlaut sinn- und maßvoll zu bestimmen, sind Konflikte mit dem **Bestimmtheitsgrundsatz** vorprogrammiert. Nach dem Bestimmtheitsgrundsatz als Teil des auch verfassungsrechtlich in Art. 103 Abs. 2 GG niedergelegten Gesetzlichkeitsprinzips (allgemein hierzu → AT Bd. 1: *Stefanie Schmahl*, Verfassungsrechtliche Vorgaben für das Strafrecht, § 2 Rn. 48 ff.) muss der Gesetzgeber die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich des jeweiligen Straftatbestandes für den Normadressaten erkennbar sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen.<sup>23</sup> Strafvorschriften müssen mit anderen Worten „klar das Verbotene von dem Erlaubten abgrenzen“.<sup>24</sup> Diese Verpflichtung des Gesetzgebers soll zum einen den notwendigen rechtsstaatlichen Schutz des Normadressaten gewährleisten, soll doch jedermann vorhersehen können, welches Verhalten verboten und welches Verhalten hingegen mit Strafe bedroht ist. Zum anderen soll dadurch der strenge Gesetzesvorbehalt und somit garantiert werden, dass allein der Gesetzgeber selbst (und nicht etwa die vollziehende oder die rechtsprechende Gewalt) über die Voraussetzungen der Bestrafung entscheidet.<sup>25</sup> Nur durch die möglichst exakte Festlegung des strafbaren Verhaltens wird einer Norm überhaupt eine verhaltenslenkende Wirkung zuteil.<sup>26</sup>

---

23 S. nur BVerfGE 47, 109, 120; 73, 206, 234; 105, 135, 153; 124, 300, 338.

24 BVerfGE 25, 269, 285.

25 S. nur BVerfGE 47, 109, 120; 73, 206, 234 f.; 124, 300, 338.

26 Sch/Sch-Hecker, § 1 Rn. 16.